

Vorlage Nr. 14/0218

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	30.06.2014	10
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	03.07.2014	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bildung eines Wahlausschusses

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahl einen Wahlausschuss zu bilden.

Der für die Kommunalwahlen gebildete gemeindliche Wahlausschuss wird in der gleichen Zusammensetzung auch für die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat tätig.

Aufgaben u.a.:

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge, Feststellung des Wahlergebnisses.

Zusammensetzung:

Der Wahlausschuss besteht gem. § 2 Abs. 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. In den Wahlausschuss dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 KWahlG i.V.m. § 58 GO NRW insofern Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gewählt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter (= persönlicher Vertreter) zu wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der bisherige Wahlausschuss bestand aus 10 Beisitzern und einer entsprechenden Anzahl von persönlichen Stellvertretern.

Wahlleiter:

Wahlleiter für das Wahlgebiet ist der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister können im Fall ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters nicht mehr Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt dann der jeweilige Vertreter im Amt.

Wahl der Beisitzer:

Die Wahl der Beisitzer und der persönlichen Stellvertreter erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW:

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Zusammensetzung des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, _____ Beisitzern und deren persönlicher Stellvertretung.

2. Wahl der Mitglieder:

Nr.	ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: